

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Schließung einer Botschaft

hier: Botschaft der Republik Nicaragua in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-366-24
Vom 19. Juni 2024

Die Botschaft der Republik Nicaragua in Deutschland ist seit dem 2. Februar 2024 geschlossen.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Erlöschen eines Exequaturs

**hier: Herr Hans-Jörg Derra,
Honorarkonsul der Republik Litauen in Dresden**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-367-23
Vom 19. Juni 2024

Das Herr Hans-Jörg Derra erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Litauen in Dresden mit dem Konsularbezirk Länder Sachsen und Brandenburg ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in Dresden ist somit geschlossen.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 14. Juni 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 4. November 2019 (ABl. 2020 S. 209) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 30. Mai 2024 genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bekannt:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 21. Mai 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 4. November 2019 (ABl. 2020 S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von fünf Monaten nach einer Kommunalwahl werden die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode von den Kreistagen gewählt. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 RegBkPIG aus dem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Landräten oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim,
2. von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und

3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Landräte oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim legen die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest und unterrichten bis spätestens sechs Wochen nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis.

Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 sowie über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen können auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regionalräte und Regionalrätinnen werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von den Kreistagen gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter und Stellvertreterinnen.“

5. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen gemäß Absatz 2 Satz 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und
2. der weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied des Regionalvorstandes mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.“

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

8. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Informationen zum Ergebnis der Jahresrechnungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Eberswalde, den 21. Mai 2024

Daniel Kurth

Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Genehmigt:

Potsdam, den 30. Mai 2024

Manuela Hahn

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:

Eberswalde, 6. Juni 2024

Daniel Kurth

Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim